

- d) die Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften einzuhalten,
- e) ständig an seiner weiteren Qualifizierung zu arbeiten,
- f) seine Anwesenheit durch Stempeln der Kontrollkarte, durch Eintragen in die Anwesenheitsliste oder auf Grund eines anderen im Betrieb eingeführten Kontrollsystems nachzuweisen,
- g) sich bei Verspätung sofort beim Vorgesetzten zu melden.

(2) Die Beschäftigten, insbesondere die Mitarbeiter der Verwaltung, haben über alle dienstlichen und betrieblichen Angelegenheiten die Schweigepflicht zu wahren.

(3) Im Zwei- und Dreischichtsystem hat die Ablösung pünktlich und ordnungsgemäß zu erfolgen. Die Übergabe und Übernahme ist im Schichtbuch schriftlich niederzulegen. Niemand darf bei Ende der Schicht seinen Arbeitsplatz verlassen, bevor nicht der Ablösende zur Stelle ist. Bleibt der Ablösende aus, ist der zuständigen Aufsichtsperson Meldung zu erstatten. Der Beschäftigte darf seinen Arbeitsplatz dann nur mit Genehmigung der Aufsichtsperson verlassen. Dies gilt im Untertage-Bergbau nur für die Beschäftigten, für die eine Ablösung am Arbeitsort ausdrücklich festgelegt ist. Für die übrigen Beschäftigten regeln sich Arbeitsbeginn und Arbeitsende nach den betrieblichen Bestimmungen.

## VII. Erzieherische Maßnahmen.

### § 8

(1) Gegen Beschäftigte, die schuldhaft (vorsätzlich oder nachlässig) gegen die ihnen auferlegten und von ihnen übernommenen Pflichten verstoßen, sind geeignete Erziehungsmaßnahmen zu treffen. Dabei sind die Gesamtheit der Umstände, insbesondere das Ausmaß des Verschuldens, die Art der Begehung, die gesellschaftliche Bedeutung der Pflichtverletzung, die Höhe des verursachten Schadens und die bisherigen Leistungen des Betroffenen zu berücksichtigen.

(2) Unentschuldigtes Fehlen oder Fehlen ohne nachweisbar triftige Gründe gelten als grobe Verletzung der Arbeitsdisziplin.

### § 19

(1) Die Anwendung erzieherischer Maßnahmen schließt die Pflicht, für schuldhaft verursachte Schäden Ersatz zu leisten, nicht aus.

(2) Eine gerichtliche Bestrafung schließt erzieherische Maßnahmen im Betrieb nicht aus.

### § 20

Als erzieherische Maßnahmen kommen in Betracht:

- a) der Verweis,
- b) die Verwarnung,
- c) die strenge Verwarnung,
- d) die fristlose Entlassung nach den hierfür geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

### § 21

(1) Einen strengen Verweis oder eine Verwarnung hat der zuständige Abteilungsleiter zu erteilen, höhere Strafen — § 20 Buchstabe c und d — der Werkleiter zu verhängen.

\*

*Besonders strenge Bestimmungen gelten für die Eisenbahner.*

**Verordnung  
über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der  
Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-  
Verordnung —  
vom 18. 10. 1956  
(GBl. S. 1211)**

## I.

### Pflichten und Rechte der Eisenbahner

#### § 1

(1) Die Durchführung des Eisenbahntransportes erfordert eine strenge Disziplin. Jeder Eisenbahner hat deshalb die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Einsatz seines ganzen Könnens zu erfüllen. Er ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

(2) Die Wahrung der Disziplin erfordert insbesondere:

- a) die gewissenhafte Einhaltung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, der Anordnungen, Befehle und Weisungen des Ministers für Verkehrswesen wie auch der Verpflichtungen, die sich aus den Betriebskollektivverträgen und anderen betrieblichen Vereinbarungen ergeben;
- b) die verantwortungsbewußte Einhaltung und Durchführung der Dienstvorschriften, der Befehle und Weisungen der Vorgesetzten sowie die pünktliche Erfüllung der sonstigen dienstlichen Pflichten;
- c) den Schutz und die Pflege des sozialistischen Eigentums;
- d) ständige Wachsamkeit und Abwehr von Störversuchen und Anschlägen gegen die Deutsche Reichsbahn;
- e) die Wahrung der Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten während und auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Deutschen Reichsbahn;
- f) die ständige Mitarbeit bei der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Deutschen Reichsbahn, vor allem durch die Beschleunigung des Umlaufes der Transportmittel;
- g) die Einhaltung der festgesetzten Dienststunden und die Teilnahme am Dienstunterricht;
- h) das vorschriftsmäßige Tragen der Uniform und die Grußpflicht der Eisenbahner untereinander;
- i) ein höfliches, hilfsbereites und aufmerksames Verhalten;
- k) die Beachtung der Bestimmungen über das Betreten von Bahnanlagen und Diensträumen.

#### § 2

Jeder Vorgesetzte hat die Aufgabe, seine Dienstpflichten beispielhaft und vorbildlich zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die richtige Anwendung der Befehlsgewalt und des Weisungsrechtes;
- b) die Kontrolle der vollständigen und termingerechten Durchführung der Befehle und Weisungen;
- c) die gewissenhafte Behandlung von Vorschlägen und Beschwerden der Eisenbahner.

#### § 3

(1) Befehle und Weisungen erteilt der unmittelbar Vorgesetzte.

(2) Mündlich erteilte Befehle, die die Durchführung des operativen Betriebsdienstes betreffen, sind bei der Entgegennahme zu wiederholen.